

Inhalte des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes

08. Juni 2020 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

Angesichts der Corona-Krise und ihrer Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft hat sich die Bundesregierung am 3. Juni 2020 auf ein 130 Milliarden Euro schweres Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt. Ziel ist die Stärkung der Wirtschaft und die Unterstützung von Familien und Betroffenen der Corona-Krise.

Die nun vereinbarten Pläne für Maßnahmen werden in einem nächsten Schritt im Kabinett beraten. Gesetzesentwürfe gehen anschließend in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Daher ist es noch ungewiss, ob die Maßnahmen in genau dieser Form auch umgesetzt werden.

Das [Beschlusspapier](#) enthält insgesamt 57 Einzelmaßnahmen. Die wichtigsten Maßnahmen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

Absenkung der Mehrwertsteuer

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden. Ferner müssen sowohl die Eingangs- wie auch ggf. eigene Ausgangsrechnungen auf den verminderten Steuersatz hin überprüft werden. Hiermit verbunden werden auch zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten sein (Behandlung von Boni, Anzahlungen etc.).

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der steuerliche Verlustrücktrag für einkommensteuerliche Zwecke soll für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll hierbei ein Mechanismus eingeführt werden, so dass dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen. Für körperschaftsteuerliche Zwecke soll der Verlustrücktrag ebenfalls auf 5 Mio. EUR angehoben werden.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden. Unklar ist noch, ob dies nur für Neuanschaffungen oder auch für bereits getätigte Investitionen gelten wird.

Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge

Im Rahmen einer "Sozialgarantie 2021" sollen die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden. Der darüber hinaus gehende Finanzbedarf soll aus dem Bundeshaushalt kommen. Die Garantie soll vorerst bis zum 31.12.2020 gelten.

Modernisierung der Körperschaftsteuer

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll das Körperschaftssteuerrecht modernisiert werden: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Kinderbonus für Familien

Einmalig sollen Eltern einen Bonus von 300 EUR pro Kind erhalten. Dieser Bonus soll allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet werden, was für einkommensstärkere Haushalte im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu einer Rückzahlung des Kinderbonus führen kann. Für Alleinerziehende sollen die Freibeträge verdoppelt werden.

Überbrückungshilfen

Auf Antrag können sich kleine und mittelständische Unternehmen einen Teil der fixen Betriebskosten erstattet lassen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Erstattet werden sollen bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Entlastung bei den Stromkosten

Die EEG-Umlage soll ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden (im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kwh).

Auszubildende

Ausbildungsbetriebe erhalten eine Prämie von 2.000 EUR bzw. 3.000 EUR, sofern sie ihr Ausbildungsangebot nicht verringern bzw. sogar erhöhen. Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 EUR erhalten, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, sollen für die zusätzlichen Ausbildungsverträge eine Prämie in Höhe von 3.000 EUR erhalten.

Innovationsprämie

Die Kaufprämie für Elektrofahrzeuge wird von 3.000 EUR auf 6.000 EUR bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 EUR erhöht. Ferner soll sich die Kaufpreisgrenze für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen auf 60.000 EUR erhöhen.

In der praktischen Umsetzung sind noch einige Fragen offen. Es ist daher zu erwarten, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden. Die komplette Liste des Maßnahmenkatalogs haben wir diesem Beitrag beigefügt.



Timo Röhl
Steuerberater
0211 47838-283
roehl@adkl-msi.de